

## Kindergarten

Ein **MERKBLATT** für Schulpflegen/Bildungskommissionen, Schulleitungen und Lehrpersonen

### Rechtliche Grundlagen

#### **Volksschulbil- dungsgesetz (VBG)**

#### **Gesetz über die Volksschulbildung** (SRL 400a, Änderung vom 24. Januar 2011)

##### *§ 10 Begriff*

Lernende sind Schülerinnen und Schüler, die

- a. obligatorisch den Kindergarten während eines Jahres und freiwillig während eines zweiten Jahres, die Primarschule und drei Jahre die Sekundarschule besuchen,
- b. nach Bedarf eine Sonderschulung, ein Förderangebot, einen schulischen Dienst oder schul- und familienergänzende Tagesstrukturen besuchen.

##### *§ 11 Besuch der Volksschule*

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Rechtsordnung

- a. das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen, [...].

##### *§ 12 Schuleintritt*

<sup>1</sup> Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergarten eintritt zurückstellen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

##### *§ 67 Übergangsbestimmungen*

<sup>5</sup> Die Gemeinden haben das zweijährige Kindergartenangebot innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 24. Januar 2011 zu realisieren.

**Volksschulbil-  
dungsverordnung  
(VBV)**

**Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung**  
(SRL 405, Änderung vom 24. Mai 2011)

*§ 3 Unterrichtszeiten*

<sup>4</sup> Der Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet am Vormittag in Blockzeiten statt.

*§ 3a Kindergarten*

<sup>1</sup> Der Kindergarten dauert zwei Jahre, wovon ein Jahr obligatorisch und das zweite Jahr freiwillig besucht wird.

<sup>2</sup> Der Unterricht im Kindergarten findet mindestens an fünf Vormittagen statt.

<sup>3</sup> Der Eintritt in den Kindergarten ist halbjährlich möglich.

*§ 7 Klassengrössen*

<sup>1</sup> Die Klassengrössen betragen

a. für Kindergartenklassen mindestens 12 und höchstens 22 Lernende.

*§ 27 Kantonsbeiträge*

<sup>2</sup> Für Lernende, die auf das zweite Semester des Schuljahres in den Kindergarten oder in die Basisstufe eintreten, wird den Wohnortsgemeinden die Hälfte des jährlichen Kantonsbeitrages ausgerichtet.

**Integrative Son-  
derschulung**

**Verordnung über die Sonderschulung**  
(SRL 409, Änderung vom 1. Juli 2008)

*§ 25 Voraussetzungen bei den Regelklassen*

<sup>1</sup> Regelklassen, in denen behinderte Lernende mit einer individuellen Verfügung integrativ geschult werden, dürfen nicht mehr als 18 Lernende umfassen.

**WOST KG 2011**

Beschluss des Regierungsrates zur Festlegung der Wochenstundentafeln für den Kindergarten und die Basisstufe vom 7. Juni 2011.

Strukturelle und organisatorische Vorgaben

Der Kindergarten dauert zwei Jahre, wovon ein Jahr obligatorisch und das zweite Jahr freiwillig besucht wird.

**Eintrittsalter**

Grundsätzlich gilt das obligatorische Eintrittsalter für den Kindergarten von 4¾ Jahren. Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind früher in den Kindergarten eintreten zu lassen, oder sie können es um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen.

**Unterrichtszeit,  
Eintritts-  
möglichkeit**

**Einjähriger Kindergarten.** Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Lernenden gemäss Beschluss des Regierungsrates über die Wochenstundentafel 22 Lektionen.

**Zweijähriger Kindergarten.** Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Lernenden gemäss Beschluss des Regierungsrates über die Wochenstundentafel 20 bis 22 Lektionen, spätestens ab dem zweiten Kindergartenjahr 22 Lektionen. Der Eintritt in den zweijährigen Kindergarten ist halbjährlich möglich.

**Reduktion der  
Unterrichtszeit**

Beim Eintritt in den Kindergarten besteht die Möglichkeit, die Unterrichtszeit *individuell für ein Kind* zu reduzieren. Der Unterrichtsbesuch sollte jedoch drei Lektionen pro Vormittag nicht unterschreiten. Im Rahmen ei-

ner abgesprochenen Zeitspanne, z. B. nach sechs Wochen, wird die Situation gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten überprüft und neu geregelt.

**Blockzeiten**

Der Unterricht für die Lernenden erfolgt blockweise und regelmässig an fünf Vormittagen zu vier Lektionen und einem Nachmittag zu zwei Lektionen. Sofern eine Kindergartenklasse die Minimalgrösse von 12 Lernenden nicht erreicht, kann die Dienststelle Volksschulbildung die Unterrichtszeit auf 20 Lektionen (4 Lektionen an 5 Vormittagen pro Woche) reduzieren. Die Reduktion erfolgt auf entsprechendes Gesuch der zuständigen Behörde.

**Klassengrösse bei IS**

Bei integrativer Sonderschulung von behinderten Lernenden mit einer individuellen Verfügung beträgt die Klassengrösse höchstens 18 Lernende. Die Dienststelle Volksschulbildung kann zeitlich befristete Ausnahmen bewilligen.

**Eintritt in die 1. Klasse**

Der Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule erfolgt nach dem Besuch des einjährigen bzw. zweijährigen Kindergartens. Wenn sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind, entscheidet die Schulleitung über den Eintritt in die Primarschule.

**Lehrplan**

Die Entwicklungs- und Lernziele entsprechen dem «Lehrplan Kindergarten» (2005).

Empfehlungen für den Unterricht

**Lehrmittel**

Die Dienststelle Volksschulbildung stellt Listen mit empfohlenen Spiel-, Lern- und Lehrmitteln zur Verfügung.